

Markus Josef Wurst  
Holunderweg 20  
88045 Friedrichshafen

Amtsgericht Duisburg  
Kardinal Galen Straße 124-132  
47058 Duisburg



Friedrichshafen, den 30.12.2021

## Klage

des Markus Josef Wurst, Holunderweg 20, 88045 Friedrichshafen

-Klägers-

gegen

die ThyssenKrupp Presta Mülheim GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer,  
Sommerfeld 22-28, 45481 Mülheim an der Ruhr

-Beklagte-

Ich erhebe Klage und werde beantragen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die im Jahre 2014 erfolgte Verschmelzung der Thyssenkrupp Presta Steer Tec Mülheim GmbH auf die Beklagte als übernehmenden Rechtsträger rechtswidrig war.**
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

### Begründung:

Ich war Betriebsrat der Beklagten, die vor einer Firmenänderung und Sitzverlegung unter Thyssenkrupp Presta Steer Tec GmbH firmierte. Die Beklagte hatten ihren ursprünglichen Geschäftsbetrieb in Düsseldorf zum 31.12.2012 stillgelegt und den Sitz im Februar 2014 nach Mülheim verlegt.

Aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 27.03.2014 sowie der Zustimmungsbeschlüsse vom 27.03.2014 ist die Thyssen Krupp Presta Steer Tec Mülheim GmbH mit Sitz in Mülheim an der Ruhr auf die Beklagte als übernehmenden Rechtsträger verschmolzen.

Die Verschmelzung wurde am 23.04.2014 in das Handelsregister der Beklagten eingetragen.

Der Kläger war unstreitig, als der Verschmelzungsvertrag am 27.03.2014 geschlossen worden ist, Betriebsrat der Beklagten. Folglich hätte der Kläger am Verschmelzungsvertrag gemäß § 5 Abs. 3 UmwG beteiligt werden müssen.

Der Kläger wurde als Betriebsrat der an einer Unternehmensumwandlung beteiligten Unternehmen weder angehört noch wurde ihm der Vertrag oder der Entwurf der Verschmelzungs- und des Übernahmevertrages zugeleitet.

Auch wurde der Verschmelzungsvertrag vom 27.03.2014 dem Kläger nicht rechtzeitig zugeleitet. Der Kläger hatte überhaupt keine Kenntnis von der geplanten Betriebsänderung. Ergo dürfte die erfolgte Verschmelzung rechtswidrig sein.

Der Kläger war, als der Verschmelzungsvertrag vom 27.03.2014 geschlossen worden ist, unstreitig Betriebsrat der Beklagten. Folglich hätte der Kläger gemäß § 5 Abs. 3 UmwG beteiligt werden müssen. Er wurde jedoch zwischen den Parteien unstreitig nicht beteiligt. Aufgrund der Nichtbeteiligung des Klägers dürfte die erfolgte Verschmelzung wegen Fehlens einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig sein.

Dem Kläger geht es mit dieser Feststellungsklage darum, Klarheit darüber zu gewinnen, dass die damalige Verschmelzung rechtswidrig war. Insbesondere muss er wissen, ob das gesamte Umwandlungsverfahren irregulär erfolgt ist.

Der Kläger vertritt die Rechtsauffassung, dass aufgrund seiner Nichtbeteiligung das gesamte Umwandlungsverfahren irregulär erfolgt sein dürfte, so dass seinem Feststellungsbegehren zu Folge sein dürfte.